



Berlin

WKN 745490

ISIN DE0007454902

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

am Freitag, dem 29. August 2008, um 11.00 Uhr,

im Großen Konferenzsaal im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin,
beginnenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstandes sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

Die genannten Unterlagen liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und sind ab demselben Zeitpunkt über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.teles.de> zugänglich.

Die Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 erzielten Bilanzgewinn der Gesellschaft in Höhe von 42.852.862,30 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 1,00 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie auf das für das Geschäftsjahr 2007 dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 21.130.183,00 Euro.

- Der auf die eigenen Aktien der Gesellschaft, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind, entfallende Betrag wird zusammen mit dem übrigen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen in Höhe von 21.722.679,30 Euro.

Gesamtbetrag der Dividende	21.130.183,00 Euro
Vortrag auf neue Rechnung	<u>21.722.679,30 Euro</u>
Bilanzgewinn	42.852.862,30 Euro

Die Dividende ist am 31.10.2008 zahlbar. Die Auszahlung erfolgt auf die zum Fälligkeitszeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien, also nicht auf von der Gesellschaft gehaltene Aktien.

Von dem insgesamt in 23.304.676 Stückaktien eingeteilten Grundkapital von 23.304.676,00 Euro werden 2.174.493 Stückaktien von der Gesellschaft gehalten. Diese Aktien sind nicht dividendenberechtigt.

Sollte sich die Anzahl der Stückaktien, die für das Geschäftsjahr 2007 dividendenberechtigt sind, bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns erhöhen oder vermindern, so ist beabsichtigt, bei unveränderter Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 1,00 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung zu unterbreiten.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Berlin, zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Nachwahl zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Jürgen D. Spliedt hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung niedergelegt. Gemäß §§ 96 Abs. 1 6. Fall, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Prof. Dr. Ralph N. Schindler, wohnhaft in Kiel, Universitätsprofessor Emeritus

für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Herrn Dr. Jürgen D. Spliedt in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Prof. Dr. Ralph N. Schindler ist derzeit kein Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG.

Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

Die Amtszeit des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28.08.2007 sowie teilweise Aufhebung von sonstigen bestehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Bezugsrechten an Vorstände der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Vorstände der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Satzungsänderungen

Zur Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an Vorstände der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen ist in vergangenen Hauptversammlungen bedingtes Kapital in Höhe von insgesamt 2.330.467,00 Euro geschaffen worden.

Das Bedingte Kapital I gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft in Höhe von insgesamt 1.946.591,00 Euro (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 60781 B als Bedingtes Kapital 1997/I) steht derzeit aufgrund der Umsetzung der Ermächtigungen der Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktienoptionen in Höhe von 788.729,00 Euro nicht mehr zur Verfügung. Von dem noch zur Verfügung stehenden Bedingten Kapital I in Höhe von insgesamt 1.157.862,00 Euro entfallen 337.050,00 Euro auf den Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 29.05.1998. Diese Ermächtigung ist zum 01.05.2003 ausgelaufen. Von dem übrigen noch zur Verfügung stehenden Bedingten Kapital I entfallen 84.983,00 Euro auf den Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 22.08.2003, 42.115,00 Euro auf den Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 02.04.2004 sowie 693.714,00 Euro auf den Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 28.08.2007. Von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28.08.2007 wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Das Bedingte Kapital III gemäß § 5 Absatz 6 der Satzung der Gesellschaft in Höhe von derzeit 383.876,00 Euro (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 60781 B als Bedingtes Kapital 2000/I) steht in Höhe von 316.980,00 Euro aufgrund der Umsetzung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31.08.2001 zur Ausgabe von Aktienoptionen nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund des Auslaufens der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31.08.2001 zum 30.08.2006 können aufgrund dieser keine weiteren Aktienoptionen ausgegeben werden. Nicht ausgeschöpft wurden demnach 66.896,00 Euro.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen eine Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 28.08.2007 zu Punkt 7 der Tagesordnung und Fassung eines neuen Ermächtigungsbeschlusses für die Ausgabe von Aktienoptionen vor. Eine Umsetzung

der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28.08.2007 zur Ausgabe von Aktienoptionen ist bisher nicht erfolgt. Ziel des vorgeschlagenen neuen Ermächtigungsbeschlusses ist es, einen angemessenen Vergleichsmaßstab für die Entwicklung des Unternehmens festzulegen. Darüber hinaus soll durch die zusätzliche Anknüpfung an das Erreichen von Schwellenwerten durch den Kurs der Aktie der Unternehmenswert stärker berücksichtigt werden, wodurch unvorhersehbare Entwicklungen innerhalb der Vergleichsgruppe besser ausgeglichen werden sollen.

Um das nicht ausgeschöpfte Volumen der bedingten Kapitalia für die Ausgabe weiterer Aktienoptionen im Rahmen eines neuen Aktienoptionsprogramms unter einheitlichen Bedingungen nutzen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat eine vollständige Aufhebung des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28.08.2007 sowie eine teilweise Aufhebung der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 29.05.1998, vom 31.08.2001, vom 22.08.2003 sowie vom 02.04.2004 vor, soweit von ihnen noch kein Gebrauch gemacht worden ist und bedingtes Kapital für die Ausgabe von Aktienoptionen zur Verfügung steht. Diesbezüglich wird vorgeschlagen einen neuen Ermächtigungsbeschluss zu fassen, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen und in diesem Zusammenhang die Satzung an die Bezeichnung der bedingten Kapitalia im Handelsregister anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 29.05.1998 zu Punkt 9 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird in Höhe von 337.050,00 Euro aufgehoben.
- b) Die von der Hauptversammlung am 31.08.2001 zu Punkt 10 b) der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen wird in Höhe von 7.070,00 Euro aufgehoben.
- c) Die von der Hauptversammlung am 22.08.2003 zu Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen wird in Höhe von 84.983,00 Euro aufgehoben.
- d) Die von der Hauptversammlung am 02.04.2004 zu Punkt 6 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen wird in Höhe von 42.115,00 Euro aufgehoben.
- e) Die von der Hauptversammlung am 28.08.2007 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen wird in voller Höhe aufgehoben.
- f) Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, zum Zwecke der Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu 1.224.758,00 Euro Aktienoptionen zum Bezug von bis zu 1.224.758 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu 1.224.758,00 Euro nach Maßgabe eines vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu beschließenden Aktienoptionsprogramms bis zum 28.08.2013 auszugeben. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

Das Aktienoptionsprogramm weist folgende wesentlichen Merkmale auf:

(1.) Kreis der Bezugsberechtigten, Aufteilung der Bezugsrechte

Bezugsberechtigt sind

- Mitglieder des Vorstandes (Vertretungsorgane) der Gesellschaft sowie
- Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie
- Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen).

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms werden bis zu 1.224.758,00 Euro Aktienoptionen zugeteilt, die nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen.

Es dürfen ausgegeben werden

- an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft insgesamt bis zu 80 % der Aktienoptionen,
- an die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen insgesamt bis zu 5 % der Aktienoptionen,
- an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen) insgesamt bis zu 15 % der Aktienoptionen.

Sollte das Kontingent für den Vorstand nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und/oder an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgeteilt werden. Sollte das Kontingent für die Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgeteilt werden.

Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat.

(2.) Zuteilung der Aktienoptionen, Erwerbszeiträume

Über die Anzahl der den Teilnahmeberechtigten zuzuteilenden Aktienoptionen bis zur Höchstgrenze und den Zeitpunkt der Zuteilung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Aktienoptionen können bis zum 28.08. 2013 ausgegeben werden. Nicht ausgegeben werden dürfen die Aktienoptionen an den letzten 20 Handelstagen vor der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates, an dem Tag der Bilanzsitzung selbst sowie bis zum Ablauf der ersten 20 Handelstage nach der Bilanzsitzung.

Die genannte Zuteilung von Aktienoptionen wird mit dem Datum des Abschlusses der Optionsvereinbarung wirksam.

(3.) Wartezeiten für alle Bezugsberechtigten

Die Aktienoptionen können frühestens zwei Jahre nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch längere Ausübungswartezeiten für Teile der begebenen Aktienoptionen festlegen. Im Verhältnis zum Vorstand kann der Aufsichtsrat längere Ausübungswartezeiten festlegen.

(4.) Anzahl der zu erwerbenden Aktien für alle Bezugsberechtigten, Ausübungspreis

Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie.

Der Bezugspreis (Ausübungspreis) zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft entspricht dem durchschnittlichen Aktienpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen, mindestens aber dem niedrigsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG). Der durchschnittliche Aktienpreis entspricht dem auf ganze Cent gerundeten Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlusskurse der TELES-Aktie im Xetra-Handel (bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) in einer Referenzperiode von zehn Handelstagen vor der Gewährung der Aktienoptionen errechnet.

Der Bezugspreis wird während der Laufzeit der Aktienoptionen um von der Gesellschaft bis zum Ausübungszeitpunkt gezahlte Dividenden reduziert, maximal jedoch auf den Nennwert der TELES-Aktie (=bereinigter Bezugspreis).

(5.) Persönliches Recht

Die Aktienoptionen können nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die Verfügung über die Aktienoptionen ist ausgeschlossen, insbesondere sind sie grundsätzlich nicht übertragbar. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder einvernehmlichen Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit eines verbundenen Unternehmens zur Gesellschaft können Sonderregelungen vorgesehen werden. Die Gesellschaft hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, ausgegebene Aktienoptionen einzuziehen, z.B. bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Mitarbeiter. Eingezogene Aktienoptionen können im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erneut an Teilnahmeberechtigte ausgegeben werden.

(6.) Erfolgsziele

Für die Ausübung der Aktienoptionen werden folgende Erfolgsziele vereinbart.

Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen ist jeweils das Erreichen des jährlichen Erfolgszieles. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn die Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft per Annum für das erste Jahr nach Gewährung der Aktienoptionen mindestens 70%, für das zweite Jahr mindestens 60%, für das dritte Jahr und für das vierte Jahr jeweils mindestens 50% der prozentualen durchschnittlichen Veränderung der jeweils sich am besten entwickelnden 10 Aktien („Top-10“) aus der Gruppe der sogenannten „Technology All Share“ entspricht. Für die Berechnung der Durchschnittsentwicklung der Top-10 wird aus dieser Gruppe die absolut sich am besten entwickelnde Aktie herausgerechnet. Die Top-10 werden jeweils jährlich nachträglich aktuell neu bestimmt. Der Bestimmungstag entspricht jeweils dem Tag der Aktienoptionsgewährung.

Wird in einem Jahr das vorgenannte Erfolgsziel nicht erreicht, so ist die Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen dennoch erreicht, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft bestimmte Schwellenwerte, und zwar im ersten Jahr nach Aktienoptionsgewährung einen Kurs von 3,00 Euro, im zweiten Jahr von 6,00 Euro, im dritten Jahr von 15,00 Euro und im vierten Jahr von 30,00 Euro überschritten hat. Der entsprechende Referenzkurs wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der TELES-Aktie im Xetra-Handel (bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) in einer Referenzperiode von 10 Handelstagen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, in dem der Referenzzeitraum für das jeweilige jährliche Erfolgsziel gemäß Absatz 2 endet. Sollte in einem Jahr dieses Erfolgsziel nicht erreicht werden, werden die jeweiligen Aktienoptionen nachträglich ausübbar, wenn dieses Erfolgsziel im darauffolgenden Jahr erreicht wird. Andernfalls verfallen die jeweiligen Bezugsrechte.

Darüber hinaus gilt als Voraussetzung, dass die Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft nicht schlechter ist als die des TecDax im gleichen Zeitraum.

Im Falle einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes um mehr als 5% im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung und der Ausübung der Aktienoptionen sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, die für die jeweiligen Aktienoptionen in dem Jahr der Überschreitung geltenden Erfolgsziele entsprechend anzupassen.

Eine Aktienoption kann nur ausgeübt werden, wenn das Erfolgsziel erreicht wurde. Ist für eine Aktienoption das Erfolgsziel einmal erreicht worden, bleibt sie ausübbar, auch wenn zum Zeitpunkt der Ausübung das jeweilige Erfolgsziel nicht mehr erreicht wird.

(7.) Ausübungszeiträume

Nach Ablauf der Wartezeit ist eine Ausübung der Option unbeschadet der Beachtung des Erfolgsziels ausgeschlossen (i) im Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum einschließlich dritten Bankarbeitstag (ein Tag, an dem Geschäftsbanken für normale Bankgeschäfte in Frankfurt/Main geöffnet sind) nach Veröffentlichung der Jahresabschlusszahlen (ad-hoc), (ii) vom Ende eines jeden Quartals bis zum einschließlich dritten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Quartalsabschlusszahlen (ad-hoc), (iii) im Zeitraum von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, falls dieses nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, (iv) im Zeitraum von 3 Wochen vor bis drei Bankarbeitstage nach der ordentlichen Hauptversammlung eines jeden Jahres, (v) im Zeitraum von drei Wochen vor und drei Bankarbeitstagen nach einer außerordentlichen Hauptversammlung und (vi) im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse erstmals amtlich Ex-Bezugsrecht notiert werden.

Letztmalig ausgeübt werden können die Aktienoptionen maximal 6 Jahre nach ihrer Ausgabe. Danach verfallen alle nicht ausgeübten Aktienoptionen ersatzlos. Bei Ausscheiden eines Vorstands aus der Gesellschaft, eines Mitglieds der Geschäftsführung aus dem verbundenen Unternehmen oder eines Arbeitnehmers der Gesellschaft bzw. eines verbundenen Unternehmens aus dem Anstellungsverhältnis, verfallen nicht ausgeübte Aktienoptionen 21 Monate nach dem Ausscheiden.

(8.) Erfüllung der Aktienoptionen

Die Erfüllung der Aktienoptionen kann nach Wahl des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat entweder durch die Ausnutzung eines bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe etwaiger bestehender oder künftig beschlossener Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft oder durch Barausgleich erfolgen. Soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden.

Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem durchschnittlichen Kurs der Aktie der Gesellschaft (arithmetisches Mittel) im Xetra-Handel (bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den zehn Handelstagen vor Ausübung der Aktienoption ausmachen.

(9.) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen durch den Aufsichtsrat festgelegt. Im Falle der Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, ihrer Umwandlung, einer Kapitalherabsetzung, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder vergleichbarer Maßnahmen, die die Rechte der Bezugsberechtigten beeinträchtigen, kann nach Wahl der Gesellschaft der Bezugspreis entsprechend der Wertveränderung angepasst und/oder – ggf. bei zusätzlich angepasstem Bezugspreis – die Anzahl der bei Ausübung der Aktienoption zu gewährenden Aktien angepasst werden.

- g) § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um weitere 1.946.591,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.946.591 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 1997/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (a) die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die von der TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien bis zum 01.05.2003 ausgegeben wurden, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen oder
- (b) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31.08.2001 unter Punkt 9 der Tagesordnung bis zum 31.12.2001 ausgegeben wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen oder
- (c) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22.08.2003 unter Punkt 7 und 8 der Tagesordnung bis zum 21.08.2006 bzw. bis zum 21.08.2008 ausgegeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen oder
- (d) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 02.04.2004 unter Punkt 6 der Tagesordnung bis zum 31.03.2009 ausgegeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen oder
- (e) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29.08.2008 unter Punkt 7 der Tagesordnung

bis zum 28.08.2013 ausgegeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen

und die Gesellschaft die Wandlungs- bzw. Optionsrechte jeweils nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die weiteren Einzelheiten der Wandlungs- und Optionsbedingungen festzulegen. Im Fall von Vorstandsoptionen trifft diese Regelungen allein der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe der neuen Aktien anzupassen.“

h) § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um weitere 383.876,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 383.876 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2001/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber von Optionsrechten, die von der TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31.08.2001 unter Punkt 10 der Tagesordnung bis zum 31.08.2006 ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen oder
- b) die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29.08.2008 unter Punkt 7 der Tagesordnung bis zum 28.08.2013 ausgegeben werden, von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen

und die Gesellschaft die Options- bzw. Ausübungsrechte jeweils nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Im Fall von Vorstandsoptionen trifft diese Regelungen allein der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe der neuen Aktien anzupassen.“

8. Beschlussfassung über die Änderung der Ermächtigung der Gesellschaft zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 28.08.2007 zu Punkt 9 der Tagesordnung wird hinsichtlich der Ermächtigung zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien in Punkt c) Ziffer (5.) geändert und wie folgt neu gefasst:

- (5.) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter Punkt 7 dieser Tagesordnung vorgeschlagenen und den auf den Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003 und 02.04.2004 beschlossenen Aktienoptionsprogrammen in deren jeweils geltenden Fassungen veräußert werden.

Die wesentlichen Eckpunkte des unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramms sind dort ersichtlich. Die wesentlichen Eckpunkte der auf den Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003 und 02.04.2004 beschlossenen Aktienoptionsprogramme lauten wie folgt:

(i) Kreis der Teilnahmeberechtigten

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der Geschäftsführungen (Vertretungsorgane) der mit ihr verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie – in Bezug auf die Aktienoptionsprogramme aus 2001 und 2003 – Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft.

(ii) Bezugspreis (Ausübungspreis)

Der Bezugspreis (Ausübungspreis) zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft entspricht dem durchschnittlichen Aktienpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen, mindestens aber dem niedrigsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG). Der durchschnittliche Aktienpreis entspricht dem auf ganze Cent gerundeten Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlusskurse der TELES-Aktie im Xetra-Handel (bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) in einer Referenzperiode von zehn Handelstagen vor der Gewährung der Aktienoptionen errechnet.

(iii) Aufteilung der Bezugsrechte

Die Aufteilung der Bezugsrechte gestaltet sich wie folgt:

- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 9 der Tagesordnung vom 31.08.2001: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft bis zu 15%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 85% der Aktienoptionen. An den einzelnen Teilnahmeberechtigten kann höchstens die Anzahl von Aktienoptionen ausgegeben werden, die der Anzahl seiner aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ESOP 1998 entstandenen Umtauschrechte, auf die er verzichtet hat, entspricht (Höchstgrenze).
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 10 der Tagesordnung vom 31.08.2001: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft 40%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu 20% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 50% der Aktienoptionen. Sollten die Kontingente des Vorstandes nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die anderen Teilnahmeberechtigten ausgeteilt werden.
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung vom 22.08.2003: Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbunde-

ner Unternehmen 100%. An den einzelnen Teilnahmeberechtigten kann höchstens die Anzahl von Aktienoptionen ausgegeben werden, die der Anzahl seiner aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ESOP 1998 entstandenen Umtauschrechte, auf die er verzichtet hat, entspricht (Höchstgrenze).

- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 8 der Tagesordnung vom 22.08.2003: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft 40%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu 25% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 50% der Aktienoptionen. Sollten die Kontingente des Vorstandes nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die anderen Teilnahmeberechtigten ausgeteilt werden.
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 6 der Tagesordnung vom 02.04.2004: Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bis zu 40% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 80% der Aktienoptionen.

(iv) Erfolgsziel

Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen ist jeweils, dass die durchschnittliche Kursentwicklung einer Aktie der Gesellschaft in einem Referenzzeitraum die durchschnittliche Entwicklung des Referenzindex im gleichen Zeitraum um wenigstens zehn Prozentpunkte pro Jahr übersteigt. Referenzindex ist entweder der TecDAX (in 2001 noch NEMAX 50) oder der DAX, je nachdem welcher Index sich im Referenzzeitraum besser entwickelt hat.

(v) Wartezeit

Die Aktienoptionen können frühestens zwei Jahre nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch längere Wartezeiten für Teile der begebenen Aktienoptionen festlegen.

(vi) Ausübungszeitraum

Die Ausübungszeiträume sind wie folgt geregelt:

- Aktienoptionsprogramme aus 2001 und 2003: Nach Ablauf der Wartezeit sind Wandlungen („Ausübung der Option“) ausgeschlossen im Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum dritten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres und im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, falls dies nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bis zum dritten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres, und im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals amtlich Ex-Bezugsrecht notiert werden.

- Aktienoptionsprogramm aus 2004: Nach Ablauf der Wartezeit sind Wandlungen („Ausübung der Option“) unbeschadet der Beachtung des Erfolgsziels ausgeschlossen (i) im Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres, (ii) vom dritten Tage vor der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates bis zum dritten Bankarbeitstag (ein Tag, an dem Geschäftsbanken für normale Bankgeschäfte in Frankfurt/Main geöffnet sind) – jeweils einschließlich – nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres, (iii) im Zeitraum von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, falls dieses nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und (iv) im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse erstmals amtlich Ex-Bezugsrecht notiert werden.

Letztmalig ausgeübt werden können die Aktienoptionen zehn Jahre nach ihrer Ausgabe. Danach verfallen alle nicht ausgeübten Aktienoptionen ersatzlos.

Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer Stückaktie.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 22.08.2006 zu Punkt 9 der Tagesordnung über die Ermächtigung der Gesellschaft und zum Erwerb eigener Aktien ist am 21.02.2008 ausgelaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 26.02.2010 eigene Aktien bis zu einem Anteil von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.
- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstandes (1.) als direkter Kauf über die Börse oder (2.) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.
 - (1.) Erfolgt der Erwerb der Aktien als direkter Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Börsenkurse der TELES-Aktie (Schlusskurse im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb nicht um mehr als 10% über- und nicht um mehr als 20% unterschreiten.
 - (2.) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre können (i) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (ii) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten von der Gesellschaft öffentlich aufgefordert werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
 - (i) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie fest. Das

Angebot kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, den Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen.

Der so festgesetzte Kaufpreis bzw. die so festgesetzten oder angepassten Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Mittelwert der Börsenkurse der TELES-Aktie (Schlusskurse im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des formellen Angebots nicht um mehr als 20% über- und nicht um mehr als 20% unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots der Gesellschaft erhebliche Kursabweichungen von dem so ermittelten Mittelwert, so kann das formelle Angebot der Gesellschaft angepasst werden. Für die Anpassung des Angebots gilt der Mittelwert der Börsenkurse der TELES-Aktie (Schlusskurse im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) aus den letzten fünf Handelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung als maßgeblich.

Sollte bei einem formellen Angebot der Gesellschaft das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, darf die Annahme je Aktionär nur in dem Verhältnis erfolgen, das dem Verhältnis der von ihm angebotenen Aktien zum Gesamtangebot entspricht. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.

- (ii) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, ihre Aktien zu verkaufen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung einen Preis oder eine Preisspanne fest, zu dem bzw. innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben können. Die Aufforderung kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, den Preis oder die Preisspanne während der Angebotsfrist anzupassen.

Für die Annahme von Verkaufsangeboten der Aktionäre gilt Folgendes: Der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Mittelwert der Börsenkurse der TELES-Aktie (Schlusskurse im Xetra-Handel bzw. in einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag, an dem die Angebote von der Gesellschaft angenommen werden, nicht um mehr als 20% über- und nicht um mehr als 20% unterschreiten.

Sollte das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, darf die Annahme je Aktionär nur in dem Verhältnis erfolgen, das dem Verhältnis der von ihm angebotenen Aktien zum Gesamtangebot entspricht. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden oder aufgrund früherer Ermächtigungen bereits erworben wurden, wie folgt, auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, zu verwenden:

- (1.) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

- (2.) Sie können als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden.
- (3.) Sie können gegen Barzahlung veräußert werden, wenn die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit Aktien, die aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlagen oder zur Bedienung von ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, insgesamt 10% des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabe- bzw. Verkaufspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.
- (4.) Sie können Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten und übertragen werden.
- (5.) Sie können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter Punkt 7 dieser Tagesordnung vorgeschlagenen und den auf den Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003 und 02.04.2004 beschlossenen Aktienoptionsprogrammen in deren jeweils geltenden Fassungen veräußert werden.

Die wesentlichen Eckpunkte des unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramms sind dort ersichtlich. Die wesentlichen Eckpunkte der auf den Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003 und 02.04.2004 beschlossenen Aktienoptionsprogramme lauten wie folgt:

(i) Kreis der Teilnahmeberechtigten

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der Geschäftsführungen (Vertretungsorgane) der mit ihr verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie – in Bezug auf die Aktienoptionsprogramme aus 2001 und 2003 – Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft.

(ii) Bezugspreis (Ausübungspreis)

Der Bezugspreis (Ausübungspreis) zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft entspricht dem durchschnittlichen Aktienpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen, mindestens aber dem niedrigsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG). Der durchschnittliche Aktienpreis entspricht dem auf ganze Cent gerundeten Betrag in Euro, der sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlusskurse der TELES-Aktie im Xetra-Handel in einer Referenzperiode von zehn Handelstagen vor der Gewährung der Aktienoptionen errechnet.

(iii) Aufteilung der Bezugsrechte

Die Aufteilung der Bezugsrechte gestaltet sich wie folgt:

- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 9 der Tagesordnung vom 31.08.2001: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft bis zu 15%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 85% der Aktienoptionen. An den einzelnen Teilnahmeberechtigten kann höchstens die Anzahl von Aktienoptionen ausgegeben werden, die der Anzahl seiner aus dem Mitarbeiterbeteiligungspro-

- gramm ESOP 1998 entstandenen Umtauschrechte, auf die er verzichtet hat, entspricht (Höchstgrenze).
- Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 10 der Tagesordnung vom 31.08.2001: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft 40%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu 20% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 50% der Aktienoptionen. Sollten die Kontingente des Vorstandes nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die anderen Teilnahmeberechtigten ausgeteilt werden.
 - Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 7 der Tagesordnung vom 22.08.2003: Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen 100%. An den einzelnen Teilnahmeberechtigten kann höchstens die Anzahl von Aktienoptionen ausgegeben werden, die der Anzahl seiner aus dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ESOP 1998 entstandenen Umtauschrechte, auf die er verzichtet hat, entspricht (Höchstgrenze).
 - Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 8 der Tagesordnung vom 22.08.2003: Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft 40%, Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen bis zu 25% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 50% der Aktienoptionen. Sollten die Kontingente des Vorstandes nicht ausgenutzt werden, können die verbleibenden Aktienoptionen auch an die anderen Teilnahmeberechtigten ausgeteilt werden.
 - Aktienoptionsprogramm gemäß Punkt 6 der Tagesordnung vom 02.04.2004: Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bis zu 40% und übrige Teilnahmeberechtigte (Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen einschließlich Führungskräfte) bis zu 80% der Aktienoptionen.

(iv) Erfolgsziel

Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen ist jeweils, dass die durchschnittliche Kursentwicklung einer Aktie der Gesellschaft in einem Referenzzeitraum die durchschnittliche Entwicklung des Referenzindex im gleichen Zeitraum um wenigstens zehn Prozentpunkte pro Jahr übersteigt. Referenzindex ist entweder der TecDAX (in 2001 noch NEMAX 50) oder der DAX, je nachdem welcher Index sich im Referenzzeitraum besser entwickelt hat.

(v) Wartezeit

Die Aktienoptionen können frühestens zwei Jahre nach ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch längere Wartezeiten für Teile der begebenen Aktienoptionen festlegen.

(vi) Ausübungszeitraum

Die Ausübungszeiträume sind wie folgt geregelt:

- Aktienoptionsprogramme aus 2001 und 2003: Nach Ablauf der Wartezeit sind Wandlungen („Ausübung der Option“) ausgeschlossen im Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum dritten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres und im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, falls dies nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bis zum dritten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres, und im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals amtlich Ex-Bezugsrecht notiert werden.
- Aktienoptionsprogramm aus 2004: Nach Ablauf der Wartezeit sind Wandlungen („Ausübung der Option“) unbeschadet der Beachtung des Erfolgsziels ausgeschlossen (i) im Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres, (ii) vom dritten Tage vor der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates bis zum dritten Bankarbeitstag (ein Tag, an dem Geschäftsbanken für normale Bankgeschäfte in Frankfurt/Main geöffnet sind) – jeweils einschließlich – nach der Hauptversammlung eines jeden Jahres, (iii) im Zeitraum von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, falls dieses nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und (iv) im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse erstmals amtlich Ex-Bezugsrecht notiert werden.

Letztmalig ausgeübt werden können die Aktienoptionen zehn Jahre nach ihrer Ausgabe. Danach verfallen alle nicht ausgeübten Aktienoptionen ersatzlos.

Jede Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer Stückaktie.

Die Einzelheiten dieser Aktienoptionsprogramme ergeben sich aus den bei der Gesellschaft oder dem Handelsregister einsehbaren Unterlagen über die Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003 und 02.04.2004.

- d) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in Buchstabe c) Ziffer (2.) bis (5.) verwendet werden.
- e) Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.
- f) Im Übrigen gilt die unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals I und des Genehmigten Kapitals V und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I sowie über die Änderung der Satzung

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 5 Absatz 3 ein Genehmigtes Kapital I, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31. März 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Ferner enthält die Satzung in § 5 Absatz 4 ein Genehmigtes Kapital V, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 01.07.2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmalig durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Auch von dieser Ermächtigung ist kein Gebrauch gemacht worden.

Um der Gesellschaft kursschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten, soll das Genehmigte Kapital I und das Genehmigte Kapital V aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2008/I geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Genehmigte Kapital I in § 5 Absatz 3 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals 2008/I aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28.08. 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 11.652.338,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 11.652.338 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Den Aktionären ist mit den nachfolgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 29. August 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 29. August 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligun-

gen an Unternehmen oder gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008/I und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008/I anzupassen.

- c) § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) der Satzung wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2008 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. August 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 11.652.338,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 11.652.338 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I).

Den Aktionären ist mit den nachfolgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 29. August 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 29. August 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen.

Der Vorstand ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/I und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2008/I anzupassen.“

- d) Das Genehmigte Kapital V in § 5 Absatz 4 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des vorstehenden neuen Genehmigten Kapitals 2008/I aufgehoben.

- e) § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Absatz 4 der Satzung wird aufgehoben.
- f) § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) Absatz 5 und Absatz 6 werden, sobald deren Neufassungen und die Aufhebung von § 5 Absatz 4 der Satzung im Handelsregister eingetragen sind, in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen 4 und 5.

11. Beschlussfassung über sonstige Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 7 (Bestellung) Absatz 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 - „2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.“
- b) § 11 (Beschlussfassung) Absatz 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „gefällt“ wird durch das Wort „gefällt“ ersetzt.
- c) § 18 (Vorsitz in der Hauptversammlung) Absatz 1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 - „1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter.“
- d) § 23 (Gewinnverwendung) Absatz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „entstehen“ wird durch das Wort „entsteht“ ersetzt.
- e) Der Abschnitt der Satzung „Rechnungslegung und Gewinnverwendung“ wird wie folgt geändert:

Die Nummerierung „Vi“ wird durch die Nummerierung „VI“ ersetzt.

Freiwilliger Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Vorstände der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Satzungsänderung

Unter Punkt 7 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 29.05.1998 zu Punkt 9 der Tagesordnung, vom 31.08.2001 zu Punkt 10 b) der Tagesordnung, vom 22.08.2003 zu Punkt 8 der Tagesordnung, vom 02.04.2004 zu Punkt 6 der Tagesordnung und vom 28.08.2007 zu Punkt 7 der Tagesordnung hinsichtlich der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen bzw. zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen jeweils in der Höhe aufzuheben, in der von der jeweiligen Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist sowie eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen) in der Höhe zu beschließen, in der noch bedingtes Kapital zur Verfügung steht. Ferner schlagen Vorstand und Auf-

sichtsrat vor, entsprechende Anpassungen der bedingten Kapitalia im Wege der Satzungsänderung zu beschließen.

Der Vorstand begründet und erläutert die Beschlussvorschläge in diesem freiwilligen Bericht:

Die TELES AG Informationstechnologien steht als international tätiges Unternehmen im technologischen Bereich in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Die Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten ist international und in Deutschland seit geraumer Zeit als wichtiger Bestandteil der Vergütungsstrukturen börsennotierter Unternehmen akzeptiert. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht die Ausgabe von Aktienoptionen als Anreizinstrument für eine Strategie der langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes vor.

Durch die Gewährung von Bezugsrechten sollen wettbewerbsfähige attraktive Vergütungsbedingungen für Führungskräfte geschaffen werden. Zudem kann eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes nur durch eine dauerhafte Motivation der Führungskräfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen erreicht werden. Die Gewährung von Bezugsrechten fördert diese Motivation, da bei der Gewährung von Bezugsrechten sowohl die Aktionäre als auch die Mitarbeiter gleichermaßen von der erreichten Unternehmenswertsteigerung profitieren können.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Gewährung von Bezugsrechten für erforderlich, damit die TELES AG Informationstechnologien weiterhin für qualifizierte Führungskräfte attraktiv bleibt. Mit der aktienbasierten Vergütungskomponente wird zudem die Ausrichtung der Führungskräfte auf den Gesamtunternehmenserfolg in besonderem Maße unterstrichen. Die Verknüpfung der Ausübungshürden mit dem steigenden Kurs der Aktie der Gesellschaft und damit mit dem zu steigernden Unternehmenswert schafft zusätzliche Leistungsanreize für die Führungskräfte der Gesellschaft. Mit dem neuen Aktienoptionsprogramm sollen die bestehenden Vergütungskomponenten der Bezugsberechtigten optimal ergänzt und insgesamt eine angemessene, wettbewerbsfähige Gesamtvergütung mit Anreizwirkung geschaffen werden.

Das neue Aktienoptionsprogramm soll ein Volumen von maximal 1.224.758,00 Euro Aktienoptionen haben und damit auf das freie Volumen der bestehenden bedingten Kapitalia beschränkt werden. Dieses Volumen ist ausreichend, aber auch erforderlich, um den berechtigten Personengruppen künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können.

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen, d. h. ausgewählte Leistungsträger der TELES AG Informationstechnologien bestimmt. Hierzu gehören die Vorstände der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Diese Führungskräfte und Leistungsträger tragen durch ihre Entscheidungen und Leistungen in besonderem Maße zum Erfolg der TELES AG Informationstechnologien bei und leisten einen fundamentalen Beitrag zur dauerhaften Steigerung des Unternehmenswertes.

An die Mitglieder des Vorstands der TELES AG Informationstechnologien dürfen insgesamt bis zu 80% der Aktienoptionen, an die Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt bis zu 5% und an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die Führungspositionen und/oder Schlüsselfunktionen einnehmen, insgesamt bis zu 15 % gewährt werden. Die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der TELES AG Informationstechnologien obliegt ausschließlich dem Aufsichtsrat; der Aufsichtsrat ist insoweit auch für die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Bedingungen ihrer Ausgabe und Ausgestaltung zuständig. Im Übrigen obliegt die Bestimmung der Bezugsberechtigten und des Umfangs der ihnen jeweils anzubietenden Aktienoptionen sowie der Festlegung der weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen dem Vorstand. Hierdurch ist sichergestellt, dass für jeden Einzelfall eine zeitnahe und sachgerechte Ent-

scheidung getroffen werden kann. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Zuteilung, die als Bestandteil der jeweiligen Gesamtvergütung erfolgen soll, ausschließlich an den individuellen Leistungen und dem Leistungsvermögen der Begünstigten orientieren; soweit es um die Zuteilung an Mitglieder des Vorstands geht, wird der Aufsichtsrat außerdem die Vorgaben des § 87 AktG beachten.

Schutz vor dem potentiellen Risiko insiderrechtlicher Verstöße und der Schaffung günstiger Konditionen bei der Einräumung von Optionen gewährleistet die Festlegung der im Beschlussvorschlag näher beschriebenen Erwerbszeiträume.

Der Ausübungspreis zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft soll dem durchschnittlichen Aktienpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktienoptionen, mindestens jedoch dem niedrigsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG entsprechen und soll während der Laufzeit der Aktienoptionen um von der Gesellschaft bis zum Ausübungszeitpunkt gezahlte Dividenden reduziert werden, maximal jedoch auf den Nennwert der Aktien der TELES AG Informationstechnologien (= bereinigter Bezugspreis). Diese Regelung stellt sicher, dass die Berechtigten an der sich im Aktienkurs widerspiegelnden Steigerung des Unternehmenswertes partizipieren können und damit die entsprechenden Anreiz- und Motivationswirkungen erzielt werden.

Die neue Ermächtigung zur Ausgabe der Aktienoptionen soll bis zum 28. August 2013 befristet werden und damit auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt werden.

Zur Absicherung der Bezugsrechte sollen die bestehenden bedingten Kapitalia in Höhe von insgesamt von 2.330.467,00 Euro entsprechend im Wege der Satzungsänderung angepasst werden. Das nach dem Aktiengesetz zulässige Volumen von 10% des Grundkapitals für bedingtes Kapital zur Bedienung von Aktienoptionsprogrammen wird demnach nicht überschritten. Die bedingten Kapitalia dienen dazu, der Gesellschaft die Ausgabe neuer Stückaktien zu ermöglichen und diese dazu zu verwenden, sie entsprechend der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstände der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen jeweils für den Fall der Ausübung der ihnen gewährten Bezugsrechte anzubieten. Die neuen Aktien werden erst ausgegeben, wenn entsprechend der in dem Hauptversammlungsbeschluss festgelegten Bedingungen Bezugsrechte an Bezugsberechtigte ausgegeben werden und diese nach Ablauf der Wartezeit und Eintritt der Erfolgsziele ihre Bezugsrechte ausüben. Aufgrund der Zweckbindung der bedingten Kapitalia steht den Aktionären nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes kein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu.

Daneben sieht der Beschlussvorschlag auch die Möglichkeit der Erfüllung der Aktienoptionen durch die Andienung von eigenen Aktien vor. Damit soll es ermöglicht werden, einer bei der Inanspruchnahme der bedingten Kapitalia etwa eintretenden Verwässerung der ausgegebenen Aktien entgegenzuwirken. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher zu Punkt 8 und Punkt 9 der Tagesordnung entsprechende Ermächtigungen vor. Soweit die Gesellschaft von dem Recht zur Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte Gebrauch macht, werden die bedingten Kapitalia nicht in Anspruch genommen.

Ferner kann die Erfüllung der Aktienoptionen durch Barausgleich erfolgen. Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem durchschnittlichen Kurs der Aktie der Gesellschaft (arithmetisches Mittel) an den zehn Handelstagen vor Ausübung der Aktienoption ausmachen.

Vorstand und Aufsichtsrat werden unter Abwägung der Interessen des Unternehmens und der Aktionäre im Einzelfall entscheiden, welcher Alternative der Vorzug zu geben ist.

Das Bezugsrecht aus einer Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der TELES AG Informationstechnologien. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, kommt die Ausübung der Aktienoptionen frühestens nach einer Wartefrist von zwei Jahren in Betracht.

Der sich anschließende Ausübungszeitraum beträgt maximal sechs Jahre. Bei Ablauf des Ausübungszeitraums nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Innerhalb des Ausübungszeitraums können die Bezugsrechte nur während im Beschlussvorschlag näher beschriebener sogenannter Ausübungsfenster ausgeübt werden. Damit ist gewährleistet, dass Bezugsrechte nur ausgeübt werden können, wenn auch die übrigen Marktteilnehmer über aktuelle Unternehmenszahlen verfügen und damit das Informationsniveau aller Aktionäre und Bezugsberechtigten möglichst gleich ist. Unabhängig davon sind die Berechtigten verpflichtet, gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung und den Handel mit Bezugsaktien zu beachten.

Die Erfolge orientieren sich am Kurs der Aktien der Gesellschaft im Verhältnis zur prozentualen durchschnittlichen Veränderung der jeweils sich am besten entwickelnden 10 Aktien aus der Gruppe der sogenannten „Technology All Share“ bzw. an der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte im Hinblick auf den Aktienkurs sowie an der Entwicklung des TecDax. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die Festlegung der in dem Beschlussvorschlag vorgesehenen Erfolgsziele einen angemessenen Vergleichsmaßstab für die Entwicklung des Unternehmens darstellt. Durch die zusätzliche Anknüpfung an das Erreichen von Schwellenwerten im Hinblick auf den Kurs der Aktie soll der Unternehmenswert stärker berücksichtigt werden, wodurch unvorhersehbare Entwicklungen innerhalb der Vergleichsgruppe besser ausgeglichen werden.

Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage eines neuen Aktienoptionsprogramms in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte und Leistungsträger der TELES AG Informationstechnologien und ihrer verbundenen Unternehmen zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen.

Der Bericht des Vorstands zu Punkt 7 der Tagesordnung liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und ist auch im Internet unter www.teles.de zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter Punkt 8 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen, den Beschluss der Hauptversammlung vom 28.08.2007 zu Punkt 9 der Tagesordnung hinsichtlich der Ermächtigung zur Verwendung der erworbenen Aktien in Punkt c) Ziffer (5.) zu ändern und neu zu fassen.

Der Vorstand erstattet hierzu gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung erworben werden oder aufgrund früherer Ermächtigungen erworben wurden, auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, zu verwenden, nämlich zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem unter Punkt 7 dieser Tagesordnung vorgeschlagenen und den auf den Hauptversammlungen vom 31.08.2001, 22.08.2003 und 02.04.2004 beschlossenen Aktienoptionsprogrammen in deren jeweils geltenden Fassungen.

Die Ermächtigung soll die Möglichkeit schaffen, eigene Aktien zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Aktienoptionen zu verwenden. Für diesen Zweck sind zwar bedingte Kapitalia vorgesehen, die Verwendung eigener Aktien kann aber wirtschaftlich sinnvoller als die Erzeugung neuer Aktien sein. Die Verwendung eigener Aktien verhindert zudem eine weitere Verwässerung der Aktionäre.

Sämtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, so dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein von dem wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung, die jeweils einer Ausnutzung der Ermächtigung nachfolgt, Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und ist auch im Internet unter www.teles.de zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Gesellschaft war durch Hauptversammlungsbeschluss vom 22.08. 2006 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt worden. Die Ermächtigung ist am 21.02.2008 ausgelaufen. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 9 der Tagesordnung sieht deshalb vor, den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die zusammen mit von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien maximal 10 % Prozent des Grundkapitals ausmachen dürfen.

Der Vorstand erstattet hierzu gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

In Punkt 9 Buchstabe c) Ziffer (2.) bis (5.) der Tagesordnung wird der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die bereits gesetzlich zulässige Veräußerung über die Börse und auch ein das Gleichbehandlungsgebot beachtendes Angebot an alle Aktionäre reichen oft nicht aus, um auf die sich im geschäftlichen Verkehr oft kurzfristig ergebenden Situationen in angemessener Form zu reagieren. Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll daher in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen verwenden zu können. Die TELES AG Informationstechnologien steht im nationalen und globalen Wettbewerb. Sie muss daher jederzeit in der Lage sein, auf den heimischen und internationalen Märkten schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ist es häufig erforderlich oder geboten, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Als Alternative zur Barzahlung stellen sie sowohl für Käufer als auch für Verkäufer eine attraktive Gegenleistung dar. Eigene Aktien werden daher häufig zum festen Bestandteil solcher Transaktionen gemacht. Um solche Transaktionen schnell und mit der gebotenen Flexibilität durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die Gesellschaft zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats

ermächtigt wird. Aus diesem Grund muss der TELES AG Informationstechnologien die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Übertragung von Aktien der TELES AG Informationstechnologien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits wird das neutrale Unternehmensgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder einer renommierten internationalen Investmentbank sein.

Des Weiteren soll die Ermächtigung die Möglichkeit schaffen, Aktien als Belegschaftsaktien oder zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Aktienoptionen zu verwenden. Für die Bedienung von Aktienoptionen sind zwar auch bedingte Kapitalia vorgesehen, die Verwendung eigener Aktien kann aber im Einzelfall wirtschaftlich sinnvoller als die Erzeugung neuer Aktien sein. Zudem verhindert die Verwendung eigener Aktien eine bei der Inanspruchnahme der bedingten Kapitalia etwa eintretenden Verwässerung der Aktionäre. Schließlich sind Vorstand und Aufsichtsrat der Überzeugung, dass der mit der Gewährung von Optionsrechten einhergehende Leistungsanreiz für die Berechtigten zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes beitragen wird und daher im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, sofern die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen solchen Bezugsrechtsausschluss erfüllt sind. Soweit eigene Aktien aus genehmigtem Kapital gegen Barzahlung veräußert werden sollen, stellt die Ermächtigung sicher, dass auch zusammen mit Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen oder zur Bedienung von ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten nicht mehr als 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden. Insoweit versetzt die Ermächtigung die Verwaltung in die Lage, kurzfristige günstige Börsensituationen und/oder Geschäftsgelegenheiten ausnutzen zu können und dabei durch eine marktnahe Preissetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine möglichst große Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Diese Möglichkeit erweitert die Optionen der Gesellschaft für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten und liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben. Die Verwaltung wird einen etwaigen Abschlag auf den Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3%, jedenfalls aber nicht mehr als 5% beschränken.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung

der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Sämtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, so dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein von dem wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung, die jeweils einer Ausnutzung der Ermächtigung nachfolgt, Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Auch der Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und ist auch im Internet unter www.teles.de zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Zu Punkt 10 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das bisherige Genehmigte Kapital I und das Genehmigte Kapital V aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital 2008/I zu schaffen.

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegt und auch im Internet unter www.teles.de zugänglich ist. Er wird auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2008/I vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 Absatz 3 das Genehmigte Kapital I vor, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigung läuft am 31.03.2009 aus. Die Ermächtigung des Vorstands aufgrund des Genehmigten Kapitals V gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung ist bereits am 01.07.2005 ausgelaufen.

Um der Gesellschaft kursschonende, flexible Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu gewähren und sowohl Bar- als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch Schaffung einer neuen Ermächtigung über den 31.03.2009 hinaus ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Das neue Genehmigte Kapital 2008/I ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 11.652.338,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist, soweit der Vorstand nicht mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt ist, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Ermächtigung soll auf die längste gesetzlich zulässige Frist erteilt werden.

Die vorschlagende Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2008/I soll die Gesellschaft in die Lage versetzen kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital 2008/I ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Ferner soll das Bezugsrecht beim Genehmigten Kapital 2008/I ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenangaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 % jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Aufgrund dieser Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und dadurch eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel herbeizuführen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Eine solche Maßnahme liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre kann es zwar dadurch kommen, jedoch können Aktionäre, die dies vermeiden möchten, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse erwerben.

Schließlich soll der Vorstand im Rahmen des Genehmigten Kapital 2008/I ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb. An den nationalen und internationalen Märkten muss sie mit der erforderlichen Flexibilität und Spontanität agieren können. Erfahrungsgemäß verlangen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte und gewerblicher Schutzrechte als Gegenleistung für eine Veräußerung nicht selten die Übertragung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Um ein unter solchen Bedingungen auf dem Markt befindliches Akquisitionsobjekt oder ein gewerbliches Schutzrecht erwerben zu können, muss dem Vorstand die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer entsprechenden Verwässerung der Beteiligungs- und Stimmrechtsquoten der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung des Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen voraussichtlich nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2008/I zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder den jeweiligen gewerblichen Schutz-

rechten Gebrauch machen soll. Der Vorstand wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb bzw. der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits wird das neutrale Unternehmensgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder einer renommierten internationalen Investmentbank sein. Etwaige zu erwerbende gewerbliche Schutzrechte werden entsprechend einer neutralen und sachgerechten Bewertung unterzogen.

Bei Abwägung sämtlicher Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des **22. August 2008** bei der nachfolgend genannten empfangsberechtigten Anmeldestelle unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes zur Hauptversammlung angemeldet haben:

TELES AG Informationstechnologien
c/o DZ Bank AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist innerhalb der vorgenannten Anmeldefrist durch Vorlage einer in Textform erstellten Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und hat sich auf den Beginn des **8. August 2008** zu beziehen. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Anmeldestelle unter der vorgenannten Adresse bis zum Ablauf des 22. August 2008 zugehen.

Während der Hauptversammlung steht den Aktionären das Recht zu, vom Vorstand über Angelegenheiten der Gesellschaft auf Verlangen Auskunft zu erhalten, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) auf der Rückseite der Eintrittskarte.

Die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters muss schriftlich durch Übersendung der ausgefüllten Eintrittskarte des Aktionärs an die Gesellschaft und unter Angabe seiner Stimmweisung zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt erfolgen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach den erteilten Weisungen abzu-

stimmen. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig und das Stimmrecht wird nicht ausgeübt. Sind Weisungen nicht eindeutig, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme, dies gilt stets für unvorhergesehene Anträge. Die Eintrittskarte und die Tagesordnung sind vom Aktionär bei seiner depotführenden Bank anzufordern. Die Vollmacht und die Stimmweisung müssen bis spätestens am **28. August 2008** bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen von Aktionären

Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen von Aktionären sind in Schriftform oder per Telefax ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

TELES AG Informationstechnologien
Ernst-Reuter-Platz 8
10587 Berlin
Telefax-Nr.: 030-39928-01

Anträge von Aktionären im Sinne des § 126 AktG sowie Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne des § 127 AktG, einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, werden – sofern sie der Gesellschaft bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung fristgerecht zugehen und die weiteren Voraussetzungen vorliegen – von der Gesellschaft unverzüglich im Internet unter www.teles.de zugänglich gemacht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Gemäß § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in 23.304.676 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist. Gemäß § 17 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2.174.493 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich daher auf 21.130.183.

Berlin, im Juli 2008

– TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien –

Der Vorstand